

### **III. Nachtragssatzung**

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Thaden vom 09.11.1998

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,6,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 545, geändert GVOBl. 1991, S. 257) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07.12.2010 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

#### **§ 5**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Die Grundgebühr beträgt für jeden Grundstücksanschluss 240,00 € jährlich. Sind auf dem angeschlossenen Grundstück mehr als eine Wohneinheit vorhanden, so wird für jede weitere Wohneinheit eine zusätzliche Grundgebühr von 170,00 € jährlich erhoben. Als je eine Wohneinheit gelten auch die mit Kochgelegenheit und sanitären Einrichtungen ausgestatteten Unterkunftsräume in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben. Sind Kochgelegenheiten und sanitäre Einrichtungen nicht vorhanden, so gelten jeweils zwei Unterkunftsräume als eine Wohneinheit.
2. Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen und auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Frischwassergebühr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
3. Von den Abzug nach Absatz 2 ist ausgeschlossen:
  - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung der Heizungsanlage verwendete Wasser,
  - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,

4. Die Zusatzgebühr beträgt je cbm 2,50 Euro.

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Thaden, 10.12.2010

**Gemeinde Thaden**

gez. Bünz  
Bürgermeister